



Inländische Stiftung des privaten Rechts
Forstweg 2
32816 Schieder-Schwalenberg
Tel: 05284-942544
www.buergerstiftung-schwalenberg.de
buergerstiftung-schwalenberg@t-online.de

Präambel

Burgberg und Altstadt bilden ein einmaliges Ensemble. Auf engstem Raum drängt sich historische Bausubstanz, kein einziger Straßenzug hat seinen Verlauf geändert. Künstler und Galerien, das Brauertrachtenwesen mit seinen internationalen Jugendbewegungen, vielfältiges Vereinsleben, alte Handwerke und nicht zuletzt der Nachtwächter sind hier zu Hause.

Seit 1994 treffen sich Schwalenberger Bürgerinnen und Bürger unter dem Namen „Arbeitskreis Altstadt“, um sich der Erhaltung und Förderung der Schwalenberger Altstadt anzunehmen. Erreichtes motiviert zur Weiterarbeit.

Und so erwuchs der Wunsch, den Schwalenberger Mitbürgerinnen und Mitbürgern ein tragfähiges und zukunftsorientiertes Instrument für die weitere Arbeit an die Hand zu geben.

Es entstand die Idee von der ersten Bürgerstiftung in Lippe, der Bürgerstiftung Schwalenberg.

Bürgerstiftung Schwalenberg

Ihr Ziel ist die Erhaltung eines vitalen Gemeinwesens und dessen zukunftsweisende Weiterentwicklung.

Die Lebensqualität in der Gemeinde, das positive Miteinander, die Verantwortung füreinander und die Identifikation der Bürger mit ihrem Lebensraum soll gefördert und gestärkt werden.

Die Bürgerstiftung will dabei das Engagement der Bürger für das Gemeinwesen unterstützen und koordinieren.

Sie will zum verantwortlichen Mitwirken an der Gestaltung und Entwicklung eines lebendigen gesellschaftlichen Lebens motivieren und anstiften.

Der Zweck dieser Bürgerstiftung ist es, über die Möglichkeiten und Aufgaben der Stadt hinaus, Hilfe und Förderung anzubieten.

Satzung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen

Bürgerstiftung Schwalenberg

2. Sie ist eine allgemeine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne von § 2 Abs. 1 StifG NW und hat ihren Sitz in Schwalenberg.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO zur Förderung
 - a) von Denkmal- und Heimatpflege
 - b) der Kunst und Kultur
 - c) von Bildung, Erziehung und Völkerverständigung
 - d) des Sports
 - e) des Naturschutzes

vorrangig zum Gemeinwohl der hier lebenden Menschen im Stadtteil Schwalenberg der Stadt Schieder-Schwalenberg.
3. Daneben kann die Stiftung die in Nr. 2 genannten Zwecke auch selbst verwirklichen, insbesondere durch
 - a) Sanierung von Denkmälern
 - b) Vergabe von Preisen im Sinne des § 2, Absatz 2, Punkte a) – c)
4. Neben der unmittelbaren Verwirklichung des Satzungszweckes können auch Mittel an ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften gem. § 58 Nr. 2 AO oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes weitergeleitet werden, allerdings nur in untergeordnetem Umfang.
5. Die Förderung der genannten Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse der Förderung ein.
6. Bei allen geförderten Projekten muss ein Bezug zur Stadt Schieder-Schwalenberg gewährleistet sein. Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der Stadt Schieder-Schwalenberg gehören.
7. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

§ 3

Vermögen

1. Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus dem in dem Stiftungsgeschäft bestimmten Betrag.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zustiftungen zu, die der Zuwender ausdrücklich dafür bestimmt. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen dieser Art anzunehmen.
3. Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber in einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb der Zweckbereiche einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem Betrag von 20.000,- Euro, ferner mit seinem Namen verbunden werden, sofern er dies wünscht.
4. Die Stiftung ist gehalten, zur Förderung der in § 2 genannten Aufgaben Spenden einzuwerben oder entgegenzunehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich im Rahmen des in § 2 an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher bestimmt, ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, sie nach seinem eigenen Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder aus ihnen im Rahmen des steuerlich zulässigen, Rücklagen zu bilden.

§ 4

Erfüllung der Stiftungsaufgaben

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
2. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise im Rahmen des § 58 Nr. 6 und 7 AO einer Rücklage zuführen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.
5. Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 5

Stiftungsorganisation

1. Organe der Stiftung sind:
 - a) Die Stiftungsversammlung
 - b) Der Stiftungsrat
 - c) Der Vorstand
2. Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich und entgeltlich Hilfspersonen im Sinne des § 57 AO beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
3. Die Stiftung hat über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und einen Jahresabschluss zu erstellen.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Stiftungsversammlung

1. Die Stiftungsversammlung besteht aus den Stifterinnen und Stiftern, die mindestens 500,- Euro zum Stiftungsvermögen beigetragen haben sowie aus den Zustifterinnen und Zustiftern, wenn deren Zustiftung 500,- Euro oder mehr beträgt.
Für Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende beträgt der Mindeststiftungs- bzw. Zustiftungsbeitrag 250,- Euro für einen Sitz in der Stiftungsversammlung.
Die Mitglieder der Stiftungsversammlung gehören dieser auf Lebenszeit an. Die Stifter und Stifterinnen können sich in der Stiftungsversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Zugehörigkeit zur Stiftungsversammlung ist freiwillig.
2. Juristische Personen können der Stiftungsversammlung nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in der Stiftungsversammlung bestellen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen.
3. Die Stiftungsversammlung wählt die Mitglieder des Stiftungsrates und des ersten Vorstandes. Sie nimmt den Wirtschaftsplan zur Kenntnis. Jedes Mitglied der Stiftungsversammlung hat eine Stimme. Die Wahl erfolgt geheim. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
4. Die Stiftungsversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Stiftungsrates mit einer Frist von 21 Kalendertagen schriftlich einberufen. Sie ist ferner dann einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder der Stiftungsversammlung dies gegenüber dem Stiftungsrat schriftlich beantragen. Wird dem Antrag nicht entsprochen oder sind Personen, an welche dieselbe zu richten wäre, nicht vorhanden, so können die in Satz 2 bezeichneten Stifter unter Mitteilung des Sachverhaltes die Einberufung selbst bewirken. Die Sitzungen der Stiftungsversammlungen werden, sofern die Stiftungsversammlung nichts anderes bestimmt, von dem Vorsitzenden des Stiftungsrates geleitet. Beschlüsse der Stiftungsversammlung werden ausschließlich in Sitzungen gefaßt. Die Stiftungsversammlung ist bei satzungsmäßiger Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder der Stiftungsversammlung beschlussfähig. Zu Beginn jeder Sitzung wählt die Stiftungsversammlung aus ihrer Mitte einen Protokollführer. Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zuzuleiten sind.

§ 7 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht mindestens aus 3 Personen, der (dem) Stiftungsratsvorsitzenden und zwei gleichberechtigten Stellvertretern. Ihre Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie werden von der Stiftungsversammlung gewählt. Im Gründungsjahr wird die (der) Stiftungsratsvorsitzende für 3 Jahre gewählt, ein(e) Stellvertreter(in) für 2 Jahre und ein(e) Stellvertreter(in) für 1 Jahr. Dieser Wechselrhythmus wird beibehalten.
2. Unbeschadet davon kann die Stiftungsversammlung weitere Beisitzer, maximal insgesamt 6 Personen, in den Stiftungsrat wählen. Diesen können bei Bedarf bestimmte Aufgaben übertragen werden.

3. Da den Schwalenberger Vereinen ein besonders leichter Zugang zur Stiftung ermöglicht werden soll, kann jeder gemeinnützige Verein im Sinne der AO § 52, der selbst korporatives Mitglied der Bürgerschaft Schwalenberg ist, einen beratenden Vertreter in den Stiftungsrat entsenden.
4. Die das Stiftungsvermögen verwaltende(n) Hausbank(en) können ein nicht stimmberechtigtes Mitglied in den Stiftungsrat entsenden, das beratende Funktion hat.
5. Der Stadt Schieder-Schwalenberg, dem Landesverband Lippe, dem Kreis Lippe, anderen Körperschaften öffentlichen Rechts, die sich mit einem Stiftungs- oder Zustiftungsbetrag von mindestens 20.000,- Euro an der Stiftung Schwalenberg beteiligen, wird ebenfalls ein dauernder Sitz mit Stimme im Stiftungsrat eingeräumt.
6. Die Vertreter der korporativen Mitglieder im Sinne des § 7 Abs. 3 bis 5 müssen der (dem) Stiftungsratsvorsitzenden schriftlich angezeigt werden. Die korporativen Mitglieder können ihre Vertretungsvollmacht jederzeit ändern. Spätestens nach 3 Jahren muss eine bestehende Vollmacht schriftlich erneuert werden.
7. Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und Stifter bzw. Zustifter, die sich darüber hinaus in besonderer Weise um das Wohl der Stiftung verdient gemacht haben, können von der Stiftungsversammlung mit einfacher Mehrheit oder vom Stiftungsrat mit einer 2/3 - Mehrheit aller Stiftungsratsmitglieder, ehrenhalber, auf Lebenszeit zu stimmberechtigten Stiftungsratsmitgliedern ernannt werden.
Sie / Er trägt den Titel „Ehrenmitglied des Stiftungsrates“.
8. Der Stiftungsrat tritt bei Bedarf auf Einladung der (des) Stiftungsratsvorsitzenden zusammen, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr. Über seine Sitzungen sind Beschlußprotokolle zu führen. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Dem Stiftungsrat können nur Personen angehören, die zum Zeitpunkt der Wahl, bzw. zum Zeitpunkt der Ernennung volljährig sind. Gewählt werden können nur solche Mitglieder, die selbst auch Stifter sind.
9. Der Stiftungsrat kann aus wichtigem Grund ein Vorstandsmitglied auch während dessen Amtszeit abberufen. Wichtige Gründe können z. B. nachhaltiger Mangel an Beteiligung oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu Anhörung und Stellungnahme zu gewähren. Der Abberufungsbeschluss muss in geheimer Abstimmung, mit einer 2/3 – Mehrheit gefasst werden.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, kann der Stiftungsrat bis zur nächsten ordentlichen Stiftungsversammlung einen stimmberechtigten Ersatzvertreter in den Vorstand entsenden.
11. Dem Stiftungsrat obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Einwerbung neuer Zustiftungen
 - b) Beschlussfassung über die Annahme von Zustiftungen
 - c) Öffentlichkeitsarbeit
 - d) Kontrolle des Vorstands und regelmäßige Einsicht in die Bücher
 - e) Überprüfung der Rechnungslegung
 - f) Abfassen eines Rechnungsprüfungsberichtes zur Vorlage gegenüber der Stiftungsversammlung
 - g) Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die Verbindlichkeiten von im Einzelfall mehr als 3.000,- Euro begründen
 - h) Einberufung und Leitung der Stiftungsversammlungen
 - i) Festlegung der Tagesordnung der Stiftungsversammlung nach Anhörung des Vorstands
 - j) Abberufung von Vorstandsmitgliedern, nach Maßgabe dieser Satzung
 - k) Beschlussfassung über Aufwandsentschädigungen des Vorstands

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 6 Personen:
Vorstandsvorsitzende(r), Schatzmeister(in), Schriftführer(in) und deren jeweiligen Stellvertretern.
Diese werden vom Stiftungsrat jeweils für 3 Jahre gewählt.
Im Jahr der Stiftungserrichtung werden zunächst Vorstandsvorsitzende(r) und stellvertr. Schatzmeister(in) für 3 Jahre gewählt, Schatzmeister(in) und stellvertr. Schriftführer(in) für 2 Jahre und Schriftführer(in) und stellvertr. Vorsitzende(r) für 1 Jahr, damit ein regelmäßiger Wahlturnus erreicht wird.
2. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Werden Mitglieder des Stiftungsrates in den Vorstand gewählt, scheiden sie aus dem Stiftungsrat aus.
3. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird durch die (den) Vorstandsvorsitzende(n) oder durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Stiftungsversammlung und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungsrat halbjährlich über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er beschließt für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan und legt für das abgelaufene Haushaltsjahr einen Jahresabschluss vor. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der (des) Vorstandsvorsitzenden.
5. Der Vorstand kann die Erledigung von einzelnen Stiftungsaufgaben entgeltlich oder unentgeltlich anderen Personen übertragen.
6. Der Vorstand kann sich in Abstimmung mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung geben. Er stellt gemeinsam mit dem Stiftungsrat die Tagesordnung der Stiftungsversammlung auf. Den Tagesordnungsangelegenheiten beider Gremien ist Rechnung zu tragen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
8. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich, solange von der Stiftungsversammlung nichts anderes bestimmt wird. Über Aufwandsentschädigungen befindet der Stiftungsrat. Hierfür kann auch ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.
9. Der Vorstand tritt bei Bedarf, auf Einladung der (des) Vorstandsvorsitzenden zusammen, mindestens jedoch zweimal im Geschäftsjahr. Über seine Sitzungen sind Beschlusprotokolle zu führen.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung der Stiftung

1. Die Änderung der Stiftungssatzung, soweit sie nicht den Zweck (§ 2) betrifft, beschließt der Stiftungsrat.

2. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Vorstand und vom Stiftungsrat so nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, können diese gemeinsam der Stiftungsversammlung einen neuen Stiftungszweck oder die Auflösung der Stiftung vorschlagen.
3. Hierüber muss eine eigens für diesen Zweck einberufene außerordentliche Stiftungsversammlung mit 3/4 – Mehrheit der anwesenden Stifter, mindestens jedoch mit der Hälfte der eingetragenen Stifter beschließen.
4. Im Falle der Auflösung wird der Stiftungsanteil aller Stifter und Zustifter nicht erstattet.
5. Über die Verwendung der verbleibenden Mittel entscheidet die außerordentliche Stiftungsversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Durchführung dieses letzten Beschlusses ist von einem Liquidationsvorstand vorzunehmen, der über die Durchführung des Verwendungsbeschlusses der Aufsichtsbehörde Rechenschaft ablegt. Der Liquidationsvorstand löst sich danach selbst auf.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Schieder-Schwalenberg, zweckgebunden an den Sportstättenbau im Ortsteil Schwalenberg.

§ 10 Stiftungsaufsichtsbehörde

1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechtes.
Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.
2. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert ihr Jahresabschluss vorzulegen.
Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 11 Stellung des Finanzamtes

1. Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflicht sind Beschlüsse über die Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
2. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

